

# Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 7. November 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 50d Abs. 2*

<sup>2</sup> Nach Abschluss des Verfahrens zur Einkommensteilung stellt die auftraggebende Ausgleichskasse jedem Ehegatten eine Übersicht über seine individuellen Konten zu.

*Art. 50f Abs. 2*

<sup>2</sup> Verzichtet der andere Ehegatte auf eine Teilnahme oder kann ihm die Mitteilung nicht zugestellt werden, insbesondere weil seine Adresse unbekannt ist, so erhält nur der Ehegatte, der den Antrag auf Einkommensteilung gestellt hat, die Übersicht über seine individuellen Konten.

*Art. 68 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Anmeldeformular hat alle Angaben zu enthalten, die für die Bemessung der Rente notwendig sind.

*Gliederungstitel vor Art. 133*

## **H. Versichertennummer**

### **I. Eigenschaften und Zuweisung**

*Art. 133*      Versichertennummer

Die Versichertennummer ist 13-stellig. Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem dreistelligen Ländercode für die Schweiz (756);

<sup>1</sup> SR 831.101

- b. einer neunstelligen Nummer, welche ausschliesslich für eine bestimmte, im Register der AHV verzeichnete Person verwendet wird, jedoch keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulässt;
- c. einer Kontrollziffer.

*Art. 133<sup>bis</sup>* Zuweisung

<sup>1</sup> Für die Zuweisung der Versichertennummer ist die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) zuständig.

<sup>2</sup> Die Zuweisung erfolgt automatisiert, sobald:

- a. die Beurkundung einer Geburt in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar gemeldet wird; oder
- b. das Bundesamt für Migration die Daten nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006<sup>2</sup>, welche die ZAS für die einwandfreie Zuteilung der Versichertennummer benötigt, gemeldet hat:
  - 1. von Personen, denen zum ersten Mal eine Aufenthaltsbewilligung von mehr als vier Monaten erteilt worden ist (Ausländerbereich),
  - 2. von Personen, die in der Schweiz Aufenthalt haben (Asylbereich).

<sup>3</sup> In allen andern Fällen erfolgt die Zuweisung, sobald die ZAS aufgrund der ihr gemeldeten Daten ausschliessen kann, dass eine Person bereits über eine Versichertennummer verfügt, und ihr die notwendigen Daten zu dieser Person vorliegen.

<sup>4</sup> Die ZAS kann folgende Daten verlangen:

- a. Familienname;
- b. Ledigname;
- c. Vornamen;
- d. Geschlecht;
- e. Geburtsdatum;
- f. Geburtsort;
- g. Staatsangehörigkeit;
- h. alte Versichertennummer;
- i. Familiennamen und Vornamen der Eltern.

<sup>5</sup> Vor der Zuweisung der Nummer kann die ZAS Daten von verschiedenen Stellen und Institutionen, die zur systematischen Verwendung der Versichertennummer verpflichtet oder berechtigt sind, vergleichen.

<sup>2</sup> SR 142.513

<sup>6</sup> Reichen die gemeldeten Daten für die Zuweisung nicht aus, so einigen sich die ZAS und die betroffene Stelle oder Institution über die zusätzlich bekanntzugebenden Daten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so legt die ZAS fest, welche weiteren Daten bekanntzugeben sind. Sie nimmt dabei auf den zu erwartenden Aufwand Rücksicht.

*Art. 134*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 134<sup>bis</sup>*

## **II. Systematische Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV**

*Art. 134<sup>bis</sup>* Systematische Verwendung der Versichertennummer

Die Verwendung der Versichertennummer gilt als systematisch, wenn Personendaten in strukturierter Form gesammelt werden und diese Daten die neunstellige Nummer nach Artikel 133 Buchstabe b enthalten.

*Art. 134<sup>ter</sup>* Meldung der systematischen Verwendung der Versichertennummer

<sup>1</sup> Die systematische Verwendung der Versichertennummer ist der Zentralen Ausgleichsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular zu melden. Sammelmeldungen für die registerführenden Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> (RHG) und für die Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>4</sup> über die Krankenversicherung (KVG) haben gemäss Formvorgaben der Zentralen Ausgleichsstelle zu erfolgen.

<sup>2</sup> Zu melden sind:

- a. die gesetzliche Grundlage für die systematische Verwendung der Nummer;
- b. eine Kontaktperson.

<sup>3</sup> Die ZAS veröffentlicht im Internet die Liste der Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer systematisch verwenden (gemeldete Stellen und Institutionen).

*Art. 134<sup>quater</sup>* Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer

<sup>1</sup> Die ZAS gibt Infostar und ZEMIS die Versichertennummer unmittelbar nach der Zuweisung automatisiert und in elektronischer Form bekannt.

<sup>2</sup> Sie legt ein Standardverfahren fest, welches die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer für ganze Datenbestände erlaubt.

<sup>3</sup> SR 431.02

<sup>4</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> Sie kann den gemeldeten Stellen und Institutionen ein elektronisches Abfragesystem zur Verfügung stellen.

<sup>4</sup> Sie kann weitere technische Lösungen für die Sicherstellung der Bekanntgabe und Verifizierung einrichten. Dabei kann sie mit den gemeldeten Stellen und Institutionen zusammenarbeiten.

<sup>5</sup> Für die Bekanntgabe oder Verifizierung der Nummer können Daten von verschiedenen Stellen und Institutionen, welche zur systematischen Verwendung der Versichertennummer verpflichtet oder berechtigt sind, verglichen werden.

<sup>6</sup> Im Einzelfall wird die Versichertennummer auf Anfrage hin bekannt gegeben und verifiziert.

#### *Art. 134<sup>quinquies</sup>* Sichernde Massnahmen

<sup>1</sup> Die registerführenden Stellen nach Artikel 2 RHG<sup>5</sup> und die Versicherer nach Artikel 11 KVG<sup>6</sup> dürfen die Versichertennummer bei der erstmaligen und umfassenden Aufdatierung ihrer elektronischen Datensammlungen nur erfassen, wenn ihnen die Nummer von der Zentralen Ausgleichsstelle nach einem Verfahren nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absatz 2 oder 4 bekannt gegeben wurde.

<sup>2</sup> Sie müssen ihre Datensammlungen von der Zentralen Ausgleichsstelle periodisch auf die Richtigkeit sämtlicher erfassten Versichertennummern und der dazugehörigen Personendaten von der Zentralen Ausgleichsstelle überprüfen lassen.

<sup>3</sup> Vermutet die ZAS, dass eine Stelle oder Institution nicht die richtige Versichertennummer verwendet, so ordnet sie eine Überprüfung an.

#### *Art. 134<sup>sexies</sup>* Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die gemeldeten Stellen und Institutionen müssen der Zentralen Ausgleichsstelle für die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absätze 2–4 Gebühren bezahlen.

<sup>2</sup> Die ZAS erhebt keine Gebühren, wenn die systematische Verwendung der Versichertennummer:

- a. durch eine Stelle des Bundes erfolgt;
- b. durch interkantonale Organe oder Stellen der Kantone oder Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht erfolgt und das Bundesrecht die systematische Verwendung der Nummer vorschreibt oder erlaubt;
- c. durch ein Durchführungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan der kantonalen Sozialversicherung erfolgt;
- d. durch gemeldete Stellen und Institutionen erfolgt, und dies im Interesse der AHV oder der Aufgabenerfüllung der Zentralen Ausgleichsstelle für die Invalidenversicherung ist.

<sup>5</sup> SR 431.02

<sup>6</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> Ein Interesse nach Absatz 2 Buchstabe d liegt insbesondere vor:

- a. bei den Durchführungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorganen:
  1. der Invalidenversicherung nach dem IVG<sup>7</sup>,
  2. der Ergänzungsleistungsordnung nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965<sup>8</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
  3. der Erwerbsersatzordnung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>9</sup>,
  4. der Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft nach dem FLG<sup>10</sup>,
  5. der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>11</sup>,
  6. der Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>12</sup> über die Unfallversicherung,
  7. der Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>13</sup> über die Krankenversicherung,
  8. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>14</sup> über die Militärversicherung,
  9. der beruflichen Vorsorge, wenn die Durchführungsstellen den Meldepflichten nach den Artikeln 24a-c des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>15</sup> unterstehen;
- b. beim Sicherheitsfonds nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>16</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- c. bei den Steuerbehörden der Kantone;
- d. bei den Bildungsinstitutionen, die mehrheitlich von AHV-beitragspflichtigen Personen besucht werden.

*Art. 134<sup>septies</sup>* Gebühren

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe und Verifizierung der Versichertennummer nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absatz 2 oder 4 werden folgende Gebühren erhoben:

- a. eine Fallpauschale von 800 Franken für jeden separat zu behandelnden Datenbestand;

7	SR 831.20
8	SR 831.30
9	SR 834.11
10	SR 836.1
11	SR 837.0
12	SR 832.20
13	SR 832.10
14	SR 833.1
15	SR 831.42
16	SR 831.40

- b. 1 Rappen pro Versichertennummer für die Durchführung des vollautomatisierten Datenabgleichs;
- c. 5 Franken pro Versichertennummer, für die individuelle Abklärungen nötig sind.

<sup>2</sup> Für die Nutzung des Zugangs zum Abfragesystem nach Artikel 134<sup>quater</sup> Absatz 3 wird eine Jahresgebühr von 1200 Franken erhoben.

*Art. 134<sup>octies</sup> Allgemeine Gebührenverordnung*

Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>17</sup>.

*Gliederungstitel vor Art. 135*

## **H<sup>bis</sup>. Versicherungsausweis, Versicherungsnachweis und individuelles Konto**

*Art. 135*

*Aufgehoben*

*Art. 135<sup>bis</sup> Versicherungsausweis*

<sup>1</sup> Jede beitragspflichtige oder leistungsberechtigte Person erhält einen Versicherungsausweis. Dieser enthält die Versichertennummer, Namen und Vornamen und das Geburtsdatum.

<sup>2</sup> Der Versicherungsausweis wird von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellt.

*Art. 136 Anmeldung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Versicherungsnachweis*

<sup>1</sup> Für die Entrichtung der Beiträge meldet der Arbeitgeber jeden neuen Arbeitnehmer und jede neue Arbeitnehmerin innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse an.

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse stellt dem Arbeitgeber als Bestätigung für jeden neuen Arbeitnehmer und jede neue Arbeitnehmerin einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person aus.

<sup>3</sup> Der Versicherungsnachweis enthält neben der Bezeichnung der ausstellenden Ausgleichskasse auch die Versichertennummer, Namen und Vornamen und das Geburtsdatum der versicherten Person sowie den Namen des abrechnungspflichtigen Arbeitgebers.

<sup>17</sup> SR 172.041.1

*Art. 137*      Individuelles Konto

Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente die Beiträge entrichtet worden sind.

*Art. 174 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a*

<sup>1</sup> Der Zentralen Ausgleichsstelle obliegen ausser den in Artikel 71 AHVG sowie in den Artikeln 133<sup>bis</sup>, 134<sup>ter</sup>–134<sup>octies</sup>, 149, 154 und 171 dieser Verordnung genannten Aufgaben:

- a. die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung des EDI vom 7. November 2007<sup>18</sup> über die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer ausserhalb der AHV;

## II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

## III

*Schlussbestimmungen zur Änderung vom 7. November 2007*

<sup>1</sup> Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Aufsicht der folgenden Sozialversicherungen betraut sind, verwenden die Versichertennummer nach bisherigem Recht bis am 30. Juni 2008:

- a. AHV nach dem AHVG;
- b. Invalidenversicherung nach dem IVG<sup>19</sup>;
- c. Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965<sup>20</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- d. Erwerbsersatzordnung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>21</sup>;
- e. Familienzulagen in der Landwirtschaft nach dem FLG<sup>22</sup>.

<sup>2</sup> Organe, die mit der Durchführung, Kontrolle oder Aufsicht der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>23</sup> beauftragt sind, können die Versichertennummer nach bisherigem Recht bis am 31. Dezember 2008 verwenden.

<sup>18</sup> SR **831.101.4**; AS **2007** 5281

<sup>19</sup> SR **831.20**

<sup>20</sup> SR **831.30**

<sup>21</sup> SR **834.11**

<sup>22</sup> SR **836.1**

<sup>23</sup> SR **837.0**

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember 2008 weist die ZAS zusätzlich zur Versichertennummer nach neuem Recht die Versichertennummer nach bisherigem Recht zu.

#### IV

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Dezember 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 50d Absatz 2, 50f Absatz 2, 133<sup>bis</sup> Absatz 2, 134, 135, 135<sup>bis</sup>, 136 und 137 sowie die Änderung der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>24</sup> gemäss Ziffer 1 des Anhangs treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

<sup>3</sup> Artikel 134<sup>quater</sup> Absatz 1 tritt gleichzeitig mit den Artikeln 6 Buchstabe a und 13 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>25</sup> (RHG) sowie den Ziffern 1–3 des Anhangs des RHG in Kraft.

7. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>24</sup> SR 211.112.2

<sup>25</sup> SR 431.02



## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

### 1. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004<sup>26</sup>

*Art. 53* An die AHV-Behörde

<sup>1</sup> Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Geburten werden automatisiert und in elektronischer Form der Zentralen Ausgleichsstelle der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZAS) gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt der Geburt beurkundeten Daten nach Artikel 8 Buchstaben b–d, Buchstabe e Ziffern 1 und 3, Buchstaben l und n Ziffer 1. Die Änderungen dieser Daten nach dem Zeitpunkt der Geburt werden in gleicher Weise gemeldet.

<sup>2</sup> Die in der zentralen elektronischen Datenbank Infostar neu beurkundeten Todesfälle werden automatisiert und in elektronischer Form der ZAS gemeldet. Die Meldung umfasst die für den Zeitpunkt des Todes beurkundeten Daten nach Absatz 1 zweiter Satz sowie die Daten nach Artikel 8 Buchstabe g Ziffer 1.

### 2. Verordnung vom 14. Februar 2007<sup>27</sup> über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

*Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 3*

Versichertennummer der AHV

<sup>3</sup> Die Leistungserbringer melden der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV die systematische Verwendung der Versichertennummer gemäss Artikel 134<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947<sup>28</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Sie können eine Stelle bezeichnen, welche diese Aufgabe als Sammelmeldung ausführt.

<sup>26</sup> SR 211.112.2

<sup>27</sup> SR 832.105

<sup>28</sup> SR 831.101; AS 2007 5273

